

INFORMATIONSBLETT zur „Anstellung von Pflegepersonen“

Pflegeeltern nehmen eine gesellschafts- und sozialpolitisch wichtige Aufgabe wahr. Kindern eine Familie zu geben kann für einige Pflegeeltern aber in finanziellen Bedrängnislagen resultieren, wenn sie z.B. wider Erwarten neben der Kinderversorgung keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen können, weil ihr Kind mehr Zuwendung braucht als erwartet.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Anstellung über den Samariterbund Tirol ist eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung und somit eine Abfederung der Einschränkung in der Erwerbstätigkeit sichergestellt, damit sich die Pflegeperson als Bezugsperson unabhängig von existentiellen Überlegungen verantwortungsbewusst der betroffenen Kinder und Jugendlichen annehmen kann.

Ab 1.11.2024 ist es nun möglich, sich als Pflegeperson für bestimmte Tätigkeiten beim Samariterbund Tirol anstellen zu lassen. Die Anstellung und der zustehende Lohn decken die Erledigung gewisser (zusätzlicher) Aufgaben ab, sie decken nicht die Pflege und Erziehung des Kindes ab.

Dafür wird zwischen dem Samariterbund Tirol und der Pflegeperson ein Dienstvertrag abgeschlossen. Dieser Dienstvertrag enthält u.a. folgende Verpflichtungen für die betreffende Pflegeperson:

- Verschwiegenheitsverpflichtung im Sinne von § 13 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG, LGBl. 150/2013 idgF
- regelmäßige Dokumentation wesentlicher Ereignisse und Bereithaltung von wesentlichen Unterlagen für das Pflegeverhältnis als Grundlage für das Hilfeplangespräch
- Erstellen von halbjährlichen Entwicklungsberichten für die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Grundlage für das Hilfeplangespräch
- Biografiearbeit
- Organisation externer spezifischer Fördermaßnahmen (zum Beispiel Frühförderung) durch die Pflegepersonen
- Mitwirkung bei statistischen Erhebungen und Evaluierungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Führen von Dienstaufzeichnungen und Teilnahme an Besprechungen, die für den Arbeitgeber zur Wahrung seiner Verpflichtungen, Verantwortungen und Rechte erforderlich sind
- Teilnahme der angestellten Pflegeperson an Fortbildungen („praxisbegleitende“ verpflichtende Module zur Vertiefung im Ausmaß von mindestens 6 Stunden im Jahr)
- Teilnahme der angestellten Pflegeperson an Pflegeeltern-Runden
- Meldepflicht weiterer Beschäftigungsverhältnisse an die Auftragnehmerin

Der Dienstvertrag endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Pflegekindes. Im Falle einer Verlängerung der Erziehungshilfe kann in weiterer Folge ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen werden.

Die Einstufung der Pflegeperson erfolgt gemäß § 28 des SWÖ-KV in der Verwendungsgruppe 4B (Verwendungsgruppe 4, Gehaltsstufe 8, ohne Vorrückung)

Es gibt 4 verschiedene Anstellungsverhältnisse, welche von der Art des Pflegeverhältnisses abhängen und entsprechend im Stundenausmaß variieren:

- Klassische Langzeitpflege im Rahmen der Vollen Erziehung – Anstellung 8 Wochenstunden
- Pflegeverhältnis mit offener Perspektive (zB offenes Obsorgeverfahren oder Rückführung ins Herkunftssystem nicht ausgeschlossen) – Anstellung 12 Wochenstunden
- Pflegeverhältnis für Kinder mit besonderem Pflegebedarf (Voraussetzung: Pflegestufe 1-7) – Anstellung je nach Pflegestufe 12-20 Wochenstunden
- Pflegeverhältnis für Kinder mit besonderem Bedarf ohne Feststellung einer Pflegestufe (In Einzelfällen stellen die für Pflegekind und Pflegepersonen zuständigen Mitarbeiter*innen des Sozialen Fachdienstes in Kooperation mit dem Psychologischen Dienst den besonderen Bedarf fest) – Anstellung 12 Wochenstunden

Wichtig zu wissen:

- Anstellung ist optional
- Bei Paaren ist die Anstellung nur für eine Person möglich
- Es liegt in der Eigenverantwortung der betroffenen Pflegepersonen, sich über die steuerlichen und arbeitsrechtlichen Vor- und Nachteile einer Anstellung beim Samariterbund bei gleichzeitigem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu informieren und darüber zu entscheiden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Anstellung als Pflegeperson die Zuverdienstgrenze überschritten wird. Dies kann zu Rückzahlungen bei Finanzamt oder dem Sozialversicherungsträger führen.
- Es handelt sich um ein normales Dienstverhältnis – das Einkommen ist Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig
- Es ist grundsätzlich möglich weitere Einkünfte in einem gewissen Ausmaß zu beziehen (z.B. 2. Dienstverhältnis bei anderem Arbeitgeber) – dies kann aber zu Nachzahlungen des Finanzamts oder des Sozialversicherungsträgers führen
- Pflegeelterngehalt nach §33 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz kann weiterhin bezogen werden
- Anträge auf Sonderbedarf (medizinische Kosten, therapeutische Kosten...) können weiterhin gestellt werden

Bei Interesse an einer Anstellung nehmen Sie bitte Kontakt mit der für Sie zuständigen Kinder- und Jugendhilfe auf. Bei Fragen die die Anstellung betreffen (Dienstvertrag, Einkommen...) nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Samariterbund auf.

Ansprechperson Samariterbund Tirol

Gerhard Czappek
05332 77777 201

pflegewesen.tirol@samariterbund.net